

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

1.2 Vertragspartner: EWS Jever GmbH, Albanistr. 3, 26441 Jever, Deutschland

1.2 Verträge: Durch Rücksendung des, durch die EWS Jever GmbH ausgegebenen, Angebots, geben Sie den Auftrag, die benannten Arbeiten durchführen zu lassen. Durch Versand der Auftragsbestätigung der EWS Jever GmbH, sowohl schriftlich als auch digital, gilt der Vertrag als rechtsverbindlich.

1.3 Mit der Übermittlung der Vertragserklärung bestätigen Sie verbindlich, dass Sie entweder der alleinige Eigentümer des Hauses oder anderweitig berechtigt sind, ein Solarstromsystem auf/in dem genannten Haus zu installieren.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die EWS Jever GmbH verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, ein maßgeschneidertes Solarstromsystem zu liefern und zu verkaufen.

2.2 Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, wird die EWS Jever GmbH die Installation und Inbetriebnahme des Solarstromsystems durchführen.

2.3 behält sich das Recht vor, Dritte gemäß § 278 BGB als Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu beauftragen, sofern gewährleistet ist, dass die Leistungen von qualifiziertem Fachpersonal sach- und fachgerecht erbracht werden.

2.4 Die anfallenden Arbeiten zur Installation und Inbetriebnahme sind zusätzliche Leistungen zum Kaufvertrag des Solarstromsystems (Kauf mit Montageverpflichtung).

2.5 Des Weiteren werden wir Sie bei allen im Zusammenhang mit der Installation und Inbetriebnahme anfallenden Formalitäten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages unterstützen. Die Übernahme der Verpflichtungen des Anlagenbetreibers durch die EWS Jever GmbH ist jedoch nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.6 Im Gegenzug verpflichten Sie sich, den Kaufpreis dieses Vertrages zu bezahlen.

3. Verkauf, Eigentumsvorbehalt, Garantie

3.1 Kaufgegenstand: Die EWS Jever GmbH bietet Ihnen das Solarstromsystem gemäß Ihrem individuellen Angebot zum Kauf an. Das System besteht aus mindestens einer der folgenden Komponenten: Photovoltaikanlage (bestehend aus Photovoltaikmodulen, Unterkonstruktion und Wechselrichter), Stromspeicher, Wallbox und gegebenenfalls weiteren Komponenten. Die Angaben der Hersteller zu den Komponenten, beispielsweise in Datenblättern oder anderen Produktinformationen, die Ihrem individuellen Angebot ggf. beigelegt sind, liegen allein in der Verantwortung der jeweiligen Hersteller. Die EWS Jever GmbH übernimmt keine Verantwortung für diese Informationen. Die fallweisen beigelegten Visualisierungen dienen lediglich zur Veranschaulichung. Es können keine Ansprüche auf ein bestimmtes Aussehen des Solarstromsystems daraus abgeleitet werden. Die EWS Jever GmbH behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen einzelne im Angebot genannte Komponenten des Solarstromsystems auszutauschen, falls sie zum vereinbarten Liefertermin nicht verfügbar sind. Die ersetzenden Komponenten müssen jedoch mindestens gleichwertige technische Spezifikationen, wie die im Angebot genannten Komponenten aufweisen. Sie werden rechtzeitig über solche Änderungen informiert.

3.2 Übergabe: Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages wird das Solarstromsystem an der, im Angebot angegebenen, Installationsadresse an Sie übergeben. Sie sind verpflichtet, das Solarstromsystem am Tag der Lieferung abzunehmen und angemessen an der Abnahme mitzuwirken. Mit der Übergabe des Solarstromsystems geht das Risiko für zufällige Verschlechterung oder zufälligen Verlust auf Sie über. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe stehen Ihnen die Nutzungen des Solarstromsystems zu, gleichzeitig tragen Sie die entsprechenden Lasten.

3.3 Eigentumsvorbehalt: Der Übergang des Eigentums am Solarstromsystem ist bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises.

3.4 Beschaffungsrisiko: Wir übernehmen nicht das Risiko, eine bestellte Ware zu beschaffen (Beschaffungsrisiko). Dies gilt auch für die Bestellung von Waren, die nur allgemein beschrieben sind (Gattungswaren). Wir sind nur verpflichtet, die von uns bei unseren Lieferanten bestellten Waren zu liefern. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich lediglich um eine kurzfristige Lieferstörung handelt oder wir die Störung der Zulieferung selbst zu verantworten haben, weil wir es versäumt haben, das Solarstromsystem rechtzeitig durch

einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Die EWS Jever GmbH wird Sie umgehend über eine solche Nichtverfügbarkeit des Solarstromsystems informieren.

3.5 Die Solarstromsysteme werden mit einer umfassenden Garantie verkauft. Diese Garantie deckt alle Mängel an den Komponenten des Systems ab, die auf Produktions- oder Installationsfehler zurückzuführen sind. Innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der technischen Betriebsbereitschaft werden diese Mängel von der EWS Jever GmbH kostenlos behoben. Um die Garantie in Anspruch nehmen zu können, müssen alle relevanten Daten gemäß den Anforderungen der EWS Jever GmbH übermittelt werden. Diese Datenübermittlung darf nicht länger als zwei Wochen am Stück unterbrochen sein. Wenn die Datenübermittlung innerhalb der ersten 5 Jahre nach der technischen Betriebsbereitschaft für mehr als 14 Tage unterbrochen oder vollständig beendet wird, erlischt die Garantie.

Es ist wichtig zu beachten, dass das Solarstromsystem aufgrund von technischer Abnutzung und natürlicher Alterung an Leistung verlieren kann. Dieser Leistungsverlust, auch als "Degradation" bezeichnet, stellt jedoch keinen Mangel des Systems dar. Ebenso können Veränderungen in der Umgebung des Systems, die weder von der EWS Jever GmbH noch vom Kunden verursacht werden können und die im Rahmen des Zumutbaren nicht verhindert werden können, zu Leistungsverlusten führen. Beispiele hierfür sind Verschattungen durch Gebäude oder Bäume auf Nachbargrundstücken sowie Verschmutzungen wie Blütenstaub, Vogeldreck und Saharastaub. Auch diese durch Veränderungen bedingten Leistungsverluste stellen keinen Mangel des Solarstromsystems dar.

Geringfügige Farbabweichungen bei den verbauten Photovoltaikmodulen sind ebenfalls kein Mangel. Diese Abweichungen sind ein rein optisches Phänomen, das auf den Herstellungsprozess der Module zurückzuführen ist. Die verwendeten Rohstoffe in der Produktion sind in der Regel dafür verantwortlich. Eine Farbabweichung deutet nicht automatisch auf eine verringerte Leistungsfähigkeit oder eine geringere Haltbarkeit der betroffenen Module hin. Schäden, die durch vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, höhere Gewalt wie Hagelschäden oder andere Zufälle, Krieg oder Terror verursacht werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenfalls nicht abgedeckt sind sogenannte Mangelfolgeschäden wie entgangener Gewinn. Wenn Sie oder ein von Ihnen beauftragtes Fachunternehmen Änderungen am Solarstromsystem vornehmen (z.B. Installation eines Stromspeichers oder einer Wallbox, Hinzufügen von zusätzlichen Photovoltaikmodulen, Änderung der Verkabelung usw.), behält sich die EWS Jever GmbH das Recht vor, die Gewährleistung ab dem Zeitpunkt der Änderung zu beenden oder einzuschränken. Die Gewährleistung beinhaltet keinen Notdienst der EWS Jever GmbH. Bei Notfällen außerhalb der regulären Geschäftszeiten, die eine schnelle Reaktion erfordern, um Schäden an Personen oder Eigentum zu verhindern, sollten Sie sich bitte an ein qualifiziertes Fachunternehmen wenden, das einen Notdienst anbietet, oder im Notfall die Feuerwehr kontaktieren.

3 Aufbau

4.1 Statische Anforderungen: In der Regel verläuft die Installation von Photovoltaikanlagen statisch problemlos. Es liegt jedoch in Ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass Ihr Dach die zusätzliche Last der Photovoltaikmodule und der entsprechenden Unterkonstruktion tragen kann. Die (Konter-)Lattung und Sparren müssen eine Installation des Solarstromsystems ermöglichen. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie auf eigene Kosten einen Statiker beauftragen, um die Standsicherheit zu überprüfen.

4.2 Genehmigungen: Wir gehen davon aus, dass Sie die öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnung und des Denkmalschutzgesetzes, einhalten. Die Kosten für die entsprechende Prüfung oder die eventuell erforderliche Schaffung der Voraussetzungen werden von uns nicht übernommen. Diese Kosten sind ausdrücklich nicht Teil des Vertrages.

4.3 Informationspflichten: Sie sind verpflichtet, alle von uns angeforderten Informationen über die Art und Beschaffenheit Ihres Daches ab dem Versand des Angebots vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

4.4 Freihaltung des Daches: Sie sind verpflichtet, die Dachflächen, auf denen das Solarstromsystem installiert werden soll, frei von anderen Bauwerken zu halten. Wenn beispielsweise Satellitenantennen oder andere Dachaufbauten vorhanden sind, müssen Sie diese gegebenenfalls entfernen oder versetzen.

4.5 Bereithalten von Ersatzziegeln: Während der Installation des Solarstromsystems, insbesondere der Photovoltaikanlage, kann es zu Beschädigungen von Ziegeln auf Ihrem Dach

kommen. Sie sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ersatzziegeln bereitzuhalten oder diese auf Anforderung der EWS Jever GmbH zu beschaffen.

4.6 Elektrotechnische Schutzmaßnahmen: Die Durchführung der erforderlichen elektrotechnischen Schutzmaßnahmen wie Schutzerdung und Potentialausgleich für das Solarstromsystem ist nicht im Leistungsumfang der EWS Jever GmbH enthalten, es sei denn, dies ist im Angebot anders angegeben.

4.7 Erdarbeiten: Die EWS Jever GmbH ist nicht verpflichtet, die für die Installation des Solarstromsystems erforderlichen Erdarbeiten durchzuführen. Alle Erdarbeiten liegen in Ihrer Verantwortung, es sei denn, dies ist im Angebot anders angegeben.

4.8 Kaskadenschaltung: Die Umsetzung einer Kaskadenschaltung ist ausgeschlossen, es sei denn, dies ist im Angebot anders angegeben.

4.9 Termine: Die Liefer- und Installationszeiten des Solarstromsystems werden in Absprache mit Ihnen festgelegt. Die im Angebot angegebenen Liefer- und Installationszeiten gelten.

4.10 Zugang/Gestaltung: Sie stellen sicher, dass wir und unsere beauftragten Mitarbeiter ungehinderten Zugang zu den Dachflächen und Gebäudeteilen haben, auf denen das Solarstromsystem installiert werden soll. Sofern nichts anderes im Zusammenhang mit dem Angebot vereinbart wurde, müssen unsere Montagefahrzeuge oder die unserer Beauftragten so nah wie erforderlich und zumutbar, an den Installationsort heranfahren können.

Sie stellen unseren Mitarbeitern einen Zugang zu einer Toilette zur Verfügung.

Außerdem sorgen Sie eigenverantwortlich dafür, dass ein eventuell erforderliches Gerüst für die Installation aufgestellt werden kann. Das Gerüst wird in der Regel einige Tage vor dem geplanten Installationstermin von einem von uns beauftragten Unternehmen aufgestellt.

Während der Installation des Solarstromsystems sind Arbeiten am Haus, die die Aufstellung des Gerüsts behindern könnten, zu unterlassen. Wir werden uns bemühen, das Gerüst unmittelbar nach Abschluss der Installation des Solarstromsystems zu entfernen. In Einzelfällen kann es jedoch bis zu vier Wochen dauern, bis das Gerüst abgebaut wird. Sie verpflichten sich außerdem, alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Solarstromsystems (z.B. Bohrungen in Wänden oder Decken) zu gestatten oder zu dulden. Sie sind sich auch bewusst, dass der Betrieb des Wechselrichters Betriebsgeräusche verursachen kann. Alle Maßnahmen werden in Absprache mit Ihnen durchgeführt, um unzumutbare Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Sie gewähren uns und unseren beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den Flächen am Installationsort, um Komponenten und Material zwischen der Anlieferung und der Installation kostenlos zu lagern. Elektrotechnische Komponenten und Material müssen von Ihnen vor jeglicher Witterung (z.B. Regen, Schnee) geschützt und bei mittlerer Luftfeuchtigkeit und Zimmertemperatur gelagert werden. Der Wechselrichter und der Stromspeicher werden in der Regel an einem geeigneten Ort (z.B. Technikraum oder Keller) geliefert. Sie stellen sicher, dass ein ungehinderter Zugang zum Lieferort besteht, einschließlich ausreichender Durchgangsmaße und ausreichender Bodentragfähigkeit. Vor der Anlieferung stellen Sie uns oder unserem Dienstleister rechtzeitig Informationen zum Zugang zum Lieferort zur Verfügung.

4.11 Verzögerungen: Sie tragen die Verantwortung für Zugangsbehinderungen am Installationsort und für Verzögerungen aufgrund von vertragswidrigen Beschränkungen der Installation. Alle Termine und Fristen, die sich auf unsere Leistungen beziehen, können sich aufgrund von vertragswidrigen Montagebehinderungen verschieben oder verlängern. Eventuelle Nutzungsausfälle oder Zusatzkosten, die dadurch entstehen, liegen in Ihrer Verantwortung. Die im Angebot genannten Zeiträume für Lieferung, Installation und Netzanschluss des Solarstromsystems dienen lediglich der Veranschaulichung und stellen keine verbindlichen Fristen dar. Aus einer Überschreitung dieser Fristen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

4.12 Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik: Das Solarstromsystem wird von uns so geplant und errichtet, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei halten wir grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik ein. In Einzelfällen behalten wir uns jedoch vor, von diesen Regeln abzuweichen, um eine individuell angepasste Leistung zu erbringen, die auf Ihre spezifischen Anforderungen und die in Ihrem Haus vorhandene Infrastruktur und Technik zugeschnitten ist. Diese Abweichungen werden die technische Sicherheit nicht beeinträchtigen.

4.13 Sollten Sie zum vereinbarten Termin nicht persönlich anwesend sein, erfolgt die Einweisung nur noch schriftlich im Nachgang und nicht mehr vor Ort. Falls Sie unangekündigt nicht vor Ort sind (eine Absage ist bis 12 Uhr des Vortags der Installation möglich), behalten wir uns vor, Ihnen die Anfahrtkosten in Rechnung zu stellen.

4.14 Der Anschluss der Photovoltaik-Anlage an einen vorhandenen oder neu zu installierenden Blitzschutz ist kein Bestandteil des Auftrages und muss bauseits durch Sie erfolgen.

4 Leistungen gemäß der Errichtung/Inbetriebnahme

5.1 Anmeldung: Wir werden in Ihrem Auftrag das Solarstromsystem beim Netzbetreiber anmelden.

5.2 Netzanschluss: Gemeinsam mit Ihnen werden wir prüfen, ob ein Netzanschluss für den Betrieb des Solarstromsystems erforderlich ist. Falls gewünscht, beauftragen wir die erforderliche Anpassung des Netzanschlusses beim zuständigen Netzbetreiber.

5.3 Messstellenbetrieb: Auf Ihren Wunsch hin werden wir beim Netzbetreiber die Errichtung eines Einspeisezählers beantragen. Alternativ können Sie selbst als dritter Messstellenbetreiber tätig werden oder einen anderen dritten Messstellenbetreiber beauftragen. Die Beauftragung der Zählerersetzung ist nicht Bestandteil unseres Vertrages, sofern Sie uns schriftlich Ihr Interesse daran mitgeteilt haben.

5.4 Zählerschrank: Sofern dies Teil des Angebots ist oder Sie uns gesondert beauftragen, übernehmen wir die Ertüchtigung des Zählerschranks für Sie. In diesem Fall können zusätzliche Kosten entstehen.

5.5 Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft: Nach Abschluss der Installation des Solarstromsystems wird die technische Betriebsbereitschaft der EWS Jever GmbH festgestellt und Ihnen in Form eines Protokolls übergeben. Sie werden gebeten, das Protokoll zu unterzeichnen. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass die Leistung von uns im Wesentlichen vertragsgemäß und ohne Mängel erbracht wurde. Falls Sie die Unterzeichnung des Protokolls verweigern, können wir Sie innerhalb einer angemessenen Frist dazu auffordern. Wenn die Verweigerung ohne sachlichen Grund erfolgt, wird die technische Betriebsbereitschaft nach Ablauf der gesetzten Frist als festgestellt angesehen. Eine Verweigerung der Unterzeichnung des Protokolls ist nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels am Solarstromsystem gerechtfertigt. Eine Verweigerung aufgrund eines unwesentlichen Mangels oder Schäden, die EWS Jever GMBH während der Installation des Solarstromsystems an Ihrem Eigentum verursacht hat, ist nicht zulässig. Schäden an Ihrem Eigentum müssen separat gegenüber uns geltend gemacht werden. Sie tragen die Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Mangels. Auf Anfrage von uns kann die Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft bereits vor der vollständigen Installation des Solarstromsystems für einzelne oder mehrere Komponenten erfolgen, sofern diese Komponenten einzeln oder zusammen genommen technisch betriebsbereit sind und eine eigenständige Gebrauchsfähigkeit aufweisen. Zum Beispiel kann die technische Betriebsbereitschaft der Photovoltaikanlage bereits festgestellt werden, auch wenn der Stromspeicher und/oder die Wallbox noch nicht installiert sind. Für die Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft einzelner oder mehrerer Komponenten des Solarstromsystems gelten die oben genannten Bestimmungen entsprechend.

5.6 Mitteilung Inbetriebnahmetermine: Vor dem Inbetriebnahmetermine werden wir dem Netzbetreiber das Datum der Inbetriebnahme mitteilen. Die Inbetriebnahme erfolgt erstmalig nach Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage.

5.7 Fertigmeldung: Wir werden in Ihrem Namen die Fertigstellung der Anlage beim Netzbetreiber melden.

5.8 Vollmacht: Für die Durchführung der oben genannten Tätigkeiten benötigen wir eine Vollmacht, für die wir Ihnen ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

5.9 Ihre Mitwirkungspflichten: Bei der Ausübung der Leistungen gemäß dieser Klausel kann Ihre Mitwirkung erforderlich sein. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Informationen zur Ausfüllung von Anträgen, Anmeldungen und anderen Formularen von Behörden und/oder Netzbetreibern. Sofern uns die angefragten Daten nicht aus dem Vertrag bekannt sind, verpflichten Sie sich, uns diese in geeigneter Weise mitzuteilen. Sie verpflichten sich auch, uns jegliche Korrespondenz mit Behörden und Netzbetreibern bezüglich der Errichtung und Inbetriebnahme des Solarstromsystems in eingescannter Form per E-Mail zuzusenden, sofern dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

5.10 Fotografien: Sie erteilen uns die Erlaubnis, Fotografien des Solarstromsystems anzufertigen, um die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarstromsystems zu dokumentieren.

5.11 Kosten: Sie sind verpflichtet, Kostenforderungen Dritter im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten zu begleichen, insbesondere Kosten des Netzbetreibers für den Netzanschluss und die Ertüchtigung des Zählerschranks. Im Angebot haben wir diese

zusätzlichen Kosten, die über den Kaufpreis hinausgehen, geschätzt. Diese Kosten sind nicht im Kaufpreis gemäß Klausel 7 enthalten.

5 Anlagenbetrieb

6.1 Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Solarstromsystems sind Sie als Anlagenbetreiber für die energiewirtschaftliche Marktrolle verantwortlich. Die genauen Aufgaben und Pflichten eines Anlagenbetreibers sind nicht Teil dieses Vertrages. Wir werden jedoch die Meldung des Solarstromsystems beim PV-Meldeportal bzw. Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur übernehmen. Möglicherweise ist auch eine separate Meldung des Stromspeichers erforderlich.

6.2 Die Erfüllung aller Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber liegt ausschließlich in Ihrer Verantwortung, sofern dies nicht gemäß Klausel 5 von uns übernommen wird oder ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde. Unsere Mitarbeiter werden Sie jedoch nach Möglichkeit und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben unterstützen, um diese Prozesse für Sie so einfach wie möglich zu gestalten.

6.3 Sie stellen auf Ihre Kosten eine funktionierende Internetverbindung für mindestens fünf Jahre nach Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft zur Verfügung, um das Solarstromsystem überwachen zu können.

6.4 In den ersten fünf Jahren nach der Inbetriebnahme überwachen wir das Solarstromsystem gelegentlich aus der Ferne. Dafür benötigen wir Zugriff auf die Onlinedaten des installierten Wechselrichters (insbesondere die Freischaltung des Direktzugangs im Herstellerportal) und die von Ihrem Messstellenbetreiber erfassten Messdaten (Erzeugungs- und Verbrauchsdaten). Bitte beachten Sie, dass diese gelegentliche Überwachung des Solarstromsystems kein Notdienst ist. Weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt 3.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6 Preise/Zahlung

7.1 Preise: Die Preise, die zum Zeitpunkt der Bestellung in unserem Angebot angegeben sind, gelten. Alle Preise sind Gesamtpreise in Euro (€) und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer sowie alle anderen Preisbestandteile. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Falls sich danach bis zur Lieferung die Lohn- oder Materialkosten ändern, behalten wir uns das Recht vor, den Preis entsprechend den Kostensteigerungen oder -senkungen anzupassen. Sie haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung mehr als 5% beträgt.

7.2 Anzahlung: Wir behalten uns das Recht vor, von Ihnen Abschlagszahlungen auf den im Angebot genannten Preis für das Solarstromsystem zu verlangen. Die genaue Höhe der Zahlungen wird in Ihrem Angebot festgelegt. Die Zahlung wird auf spätere Rechnungsbeträge angerechnet. Sie erhalten eine Rechnung von uns und haben zehn (10) Tage nach Vertragsabschluss (siehe Abschnitt 1.2) Zeit, die Zahlung zu leisten.

7.3 Zahlungsart und -frist: Alle Beträge, außer der Anzahlung gemäß Abschnitt 7.2, sind innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft und Erhalt der Rechnung per Überweisung zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass wir Zahlungen nur von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptieren. Etwaige Kosten für Geldtransaktionen gehen zu Ihren Lasten.

7.4 Rechnungen per E-Mail: Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie Rechnungen und Gutschriften ausschließlich in elektronischer Form an die von Ihnen bei der Angebotsanforderung angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

7.5 Übertragung: Wir sind berechtigt, alle Ansprüche gegen Sie an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht nur für Forderungen aus dem Verkauf, der Lieferung und Montage des Solarstromsystems, sondern auch für andere Ansprüche (z. B. aus Leistungsstörungen). Wenn die EWS Jever GmbH Ihnen die Übertragung von Ansprüchen an einen neuen Gläubiger mitteilt oder anderweitig anzeigt, sind Zahlungen nur an den neuen Gläubiger zu leisten, um schuldbefreiend zu sein.

7 Vertragspflichten ruhen lassen

8.1 Falls die Vertragsparteien aufgrund von höherer Gewalt, Terrorismus, Krieg oder anderen Umständen, die direkte Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand haben und die nicht durch ihre Macht abgewendet werden können oder deren Abwendung einen angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand erfordert, an der Erfüllung ihrer Leistungen

gehindert oder beeinträchtigt sind, ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Auswirkungen beseitigt sind.

8.2 Die Vertragspartner werden sich umgehend über diese Umstände und die voraussichtliche Dauer informieren. Das Gleiche gilt für das Ende dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen.

8 Rücktrittsrecht

9.1 Die EWS Jever GmbH behält sich das Recht vor, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn das im Angebot enthaltene Solarstromsystem gemäß den Kriterien in Abschnitt 3.4 nicht verfügbar ist, Sie trotz einer angemessenen Fristsetzung Ihren Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere in Abschnitten 4.1, 4.3, 4.4, 4.6 und 5.9, nicht nachkommen, die Installation des Solarstromsystems aufgrund unzureichender Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches, nicht möglich ist oder die (Konter-)Lattung und Sparren eine Installation des Solarstromsystems nicht zulassen und Sie keine Maßnahmen auf Ihre Kosten ergreifen, um dies zu ermöglichen, die Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers negativ ausfällt, die Erfüllung der vom Netzbetreiber geforderten Ausführung des Zählerplatzes oder einer eventuell erforderlichen Anpassung der Kundenanlage im Zusammenhang mit der Installation des Solarstromsystems mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren.

9.2 Beide Vertragsparteien haben auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich bei einer Vor-Ort-Besichtigung herausstellt, dass eine Installation des Solarstromsystems entweder überhaupt nicht möglich ist oder nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt werden kann und dies zu einer Kostensteigerung führen würde, die unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des Grundsatzes von Treu und Glauben unzumutbar ist. Beispiele für solche Umstände können sein (diese Aufzählung ist nicht abschließend): brüchige Dachziegel, morscher oder beschädigter Dachstuhl, Metall-Dachstuhl, ungeeignete vorhandene Dacheindeckung, fehlender ausreichender Abstand für den äußeren Blitzschutz, fehlender Berührungsschutz der Hauselektrik, unzureichende Schutzerdung, fehlender geeigneter Montageort für die zu installierenden Komponenten.

9.3 Der Rücktritt muss der anderen Vertragspartei schriftlich mit Angabe des Rücktrittsgrundes mitgeteilt werden.

9 Urheberrecht

Wir behalten uns für alle, von uns ausgegebenen, Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

10 Haftung

11.1 Unsere Haftung und die unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, für garantierte Eigenschaften, für arglistig verschwiegene Mängel oder für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

11.2 Im Falle einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich unsere Haftung auf den Schaden, der bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhersehbar war oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder bekannt sein mussten, vorhersehbar gewesen wäre.

11.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11.4 Der Haftungsausschluss, der in den vorherigen Absätzen behandelt wird, gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und Arbeitnehmer sowie für alle Mitarbeiter und Arbeitnehmer von Unternehmen, die von uns im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragt wurden.

11 Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

12.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn Sie als Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land innerhalb der Europäischen Union haben, bleiben die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der getroffenen Rechtswahl unberührt.

12.3 Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Berlin. Das gilt auch, wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.

12 Käuferschutz

Bei Fragen schauen Sie gerne auf unsere Website oder kontaktieren Sie uns.

EWS Jever GmbH

Albanistr. 3

26441 Jever

info@ews-jever.de

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Marcus Müller-Könemund

Amtsgericht Oldenburg / HRB 217199

13 Widerruf

14.1 Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Frist für den Widerruf beträgt vierzehn Tage und beginnt ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns EWS Jever GmbH, Albanistr. 3, 26441 Jever Deutschland, per E-Mail an info@ews-jever.de oder per Post mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht verpflichtend ist. Um die Widerrufsfrist einzuhalten, genügt es, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

14.2 Folgen des Widerrufs: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, werden wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die entstehen, wenn Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags zurückerstatten. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet haben, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Sie müssen die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags informieren, an uns zurücksenden oder übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen nur für einen etwaigen Wertverlust der Waren aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

14.3 Muster-Widerrufsformular:

An EWS Jever GmbH, Albanistr. 3, 26441 Jever Deutschland, E-Mail: info@ews-jever.de

Hiermit widerrufe(n) ich (*)/wir (*) den von mir (*)/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(*) Unzutreffendes streichen

15.4 Widerruf nach Ablauf der Widerrufsfrist: Sollten Sie einen Widerruf nach Ablauf der Widerrufsfrist erklären, so hängt die Vertragsauflösung von der Zustimmung durch die EWS Jever GmbH ab. Stimmen wir der Vertragsauflösung zu, sind bereits erfolgte Lieferungen an uns zurückzugewähren. Sie haben darüber hinaus eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1.000,- € an uns zu zahlen.

Stand: 25.09.2023